Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-7 Veröffentlichungsdatum: 25.06.2012
16 / 2012

Satzung der Natur- und Umweltstiftung Kreis Plön

vom 10.04.1989,
geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 02.02.2000 sowie 18.07.2000 und des Stiftungsrates vom 22.05.2000 und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom 28.06.2001
geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 15.11.2001 und des Stiftungsrates vom 29.08.2002 und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht vom 05.03.2003
geändert durch Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 17.11.2004 und des Stiftungsrates vom 13.12.2004 und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht vom 26.04.2005 geändert durch Beschluss des Stiftungsvorsandes vom 06.10.2008 und des Stiftungsrates vom 05.05.2010 und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht vom 27.04.2012

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Natur- und Umweltstiftung Kreis Plön". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Plön.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes im Kreis Plön.
Zu diesen Zielen gehört es, insbesondere Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die ökologische Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes,
2. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele gehört auch die Förderung umwelterhaltender, umweltschonender und umweltsanierender Maßnahmen.

(3) Der Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Natur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu.

(4) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch
1. die Durchführung eigener konkreter Maßnahmen durch zeitweilig beschäftigte Personen;
2. die Unterstützung von sonstigen Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege;
3. die Aktivierung privater Mithilfe bei Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere durch die Bildung von Förderkreisen auf örtlicher Kreisebene;

4. gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Bewusstseins für den Umwelt- und Naturschutzgedanken.

Die Stiftung verfolgt Ihre Zwecke auch durch:
1. den Erwerb von Grundstücken, die für den Naturschutz oder die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besonders geeignet sind, sofern der Eigentumserwerb für die Durchführung der erforderlichen Verbots-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder als zusätzlicher Schutz dieser Flächen zweckmäßig ist und dies von den Landschaftspflegebehörden bestätigt wird;
2. die langfristige Anpachtung von Grundstücken im Sinne von Nr. 1; soweit ein Grunderwerb nicht möglich oder zweckmäßig ist;
3. die Unterstützung des Erwerbs von Grundstücken durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn der Zweck des Erwerbs für die Zukunft gewährleistet bleibt;
4. die Pflege, Unterhaltung und jeweils erforderliche Bewirtschaftung der erworbenen und gepachteten Grundstücke.

(5) Die Stiftungszwecke sind grundsätzlich gleichrangig zu erfüllen. Dem Vorstand steht das Recht zur Auswahl der zu fördernden Zwecke zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Der Stifter stattet die Stiftung mit einem Anfangsvermögen von 100.000,00 DM in bar aus;
(in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark) und zwar in zwei Jahresbeträgen von 50.000,00 DM.

(2) Das Stiftungsvermögen wird im Rahmen der EURO-Umstellung mit Ablauf des Geschäftsjahres 2001 am 31.12.2001 um 1.703,16 DM aufgestockt. Es beträgt anschließend 52.000 € (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro).

(3) Das Geldvermögen ist bis zu seiner Verwendung ertragbringend anzulegen. Wertpapiere müssen mündelsicher sein.

(4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(5) Der Stiftungsrat kann beschließen, dass Mittel der Stiftung und Zuwendungen Dritter einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe der Stiftung sind

a) der Stiftungsvorstand
b) der Stiftungsrat

§ 7 Zahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. 2 Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag gewählt. Das dritte Mitglied wird vom Stiftungsrat aus der Verwaltung des Kreises Plön gewählt. Die Amtsdauer der weiteren Mitglieder entspricht der Kommunalwahlzeit. Nach Ablauf einer Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigen Gründen abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so wird der Vorstand für den Rest der Amtszeit entsprechend Abs. 1 ergänzt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für die Dauer ihrer / seiner Amtszeit.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschluss des Stiftungsvorstandes oder besonderer Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Durch besonderen Beschluss des Stiftungsvorstandes können Angelegenheiten des allgemeinen Geschäftsbetriebes auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder die Geschäftsführung (§ 15) übertragen werden.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt über alle Angelegenheiten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn 2 Mitglieder es verlangen. Sie haben dabei den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsvorstand beschließt außer im Falle der §§ 16 und 17 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stiftungsvorstand binnen zwei Wochen zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(5) Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Zahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Zu den Mitgliedern des Stiftungsrates, die vom Kreistag auf die Dauer der Kommunalwahlzeit berufen werden, gehören

a) der Kreisbeauftragte / die Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege, oder ein bevollmächtigter und instruierter Vertreter;
b) eine Vertreterin / ein Vertreter auf Vorschlag des Kreisnaturschutzrings Plön;
c) sowie 5 weitere vom Kreistag aus seiner Mitte berufene Mitglieder.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtsdauer entspricht der Kommunalwahlzeit. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod eines Mitgliedes. Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Scheidet der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem Stiftungsrat aus, so wird auf Vorschlag des Beirates für Landschaftspflege und Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön ein anderes Mitglied in den Stiftungsrat berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Zahl der ausgeschiedenen Personen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit entstanden sind, ersetzt werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
1. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
2. den Erlass und die Änderung von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
3. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für seine Tätigkeit,
4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Entlastung des Stiftungsvorstandes.

(3) Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seiner / seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen; die gewünschten Beratungspunkte sind anzugeben.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Stiftungsrat beschließt außer im Falle der §§ 10 Abs. 2, 16 und 17 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn 2/3 seiner Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in der Versammlung des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13 Kuratorium

(1) Der Stiftungsvorstand kann für die Dauer der Kommunalwahlzeit ein Kuratorium berufen.

(2) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand in allen wesentlichen Stiftungsangelegenheiten.

(3) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums vorrangig aus den Mitgliedern des Beirates für Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreis Plön.

(4) Der Vorstand beruft das Kuratorium nach Bedarf ein.

(5) Das Kuratorium ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung und Vermögensübersicht aufzustellen und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung der Stiftung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Plön geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Die Stiftung kann Angelegenheiten des allgemeinen Geschäftsbetriebes /Verwaltungs- und Kassengeschäfte) einer/einem ehren- oder nebenamtlich tätigen Geschäftsführerin / Geschäftsführer übertragen, soweit diese Befugnisse nicht der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes vorbehalten sind.

(2) Ist eine / ein ehrenamtlich oder nebenamtlich tätige Geschäftsführerin / Geschäftsführer nicht bestellt, können die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Stiftung auch der Kreisverwaltung Plön übertragen werden. In diesem Fall wird in Anlehnung an die Vorschriften der GemHVO und der GemKVO gearbeitet. Grundlage der Tätigkeit der Kreisverwaltung Plön ist eine zwischen der Stiftung und dem Kreis Plön zu schließende Vereinbarung.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden;

b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 17 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 10 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.

(4) In den Fällen des Absatzes 1) und des Absatzes 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Zustimmung des Stifters und die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kreis Plön, der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Plön, den 23.06.2012

Gez.	Gez.
Dr. Malecha-Nissen	Pohl
(Stiftungsvorstands-vorsitzende)	(stv. Stiftungsvorstands-vorsitzender)